

Anlage 2 zur BV/0905/2023 – 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

ASWU-Sitzung am 07.11.2023
AWF-Sitzung am 09.11.2023
HA-Sitzung am 16.11.2023
Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2023

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Synopse zur
S A T Z U N G**

**der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde
(Friedhofsgebührensatzung 2012)**

Änderungen sind **rot** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung -

§ 4	§ 4
Gebührenmaßstab und Gebühren Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/ Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben. Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife.	Gebührenmaßstab und Gebühren Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/ Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben. Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife.
A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)	A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)
<i>Wahlgräber: Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit; Verlängerung des Nutzungsrechts durch</i>	<i>Wahlgräber: Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit; Verlängerung des Nutzungsrechts durch</i>

<p><i>Nacherwerb möglich; Vorauserwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts</i></p>	<p><i>Nacherwerb möglich; Vorauserwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts</i></p>
<p>A.1 Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>	<p>A.1 Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>
<p>A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.859,00 €</p>	<p>A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.952,00 €</p>
<p>A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich) 2.037,00 €</p>	<p>A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich) 2.139,00 €</p>
<p>A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich) 2.216,00 €</p>	<p>A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich) 2.327,00 €</p>
<p>A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich) 2.394,00 €</p>	<p>A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich) 2.514,00 €</p>
<p>A.1.5 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4</p>	<p>A.1.5 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4</p>
<p>A.2 Urnenwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>	<p>A.2 Urnenwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>
<p>A.2.1 Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung 1.607,00 €</p>	<p>A.2.1 Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung 1.687,00 €</p>
<p>A.2.2 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen 1.638,00 €</p>	<p>A.2.2 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen 1.720,00 €</p>
<p>A.2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren,</p>	<p>A.2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren,</p>

je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2	je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2
A.3 Urnenhain – einstellig für Urne (Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen)	A.3 Urnenhain – einstellig für Urne (Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen)
A.3.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/ liegend 1.439,00 €	A.3.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/ liegend 1.511,00 €
A.3.2 Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift In eine Gemeinschaftsgrabplatte 90,00 €	A.3.2 Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift In eine Gemeinschaftsgrabplatte 95,00 €
A.3.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.3.1)	A.3.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.3.1)
A.4 Erinnerungsgarten (Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege; mit Grabkennzeichnung)	A.4 Erinnerungsgarten (Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege; mit Grabkennzeichnung)
A.4.1 Baumbestattung 1.439,00 €	A.4.1 Baumbestattung 1.511,00 €
A.4.2 PK 1 (Pflegekategorie extensiv) 1.439,00 €	A.4.2 PK 1 (Pflegekategorie extensiv) 1.511,00 €
A.4.3 PK 2 (Pflegekategorie intensiv) 1.806,00 €	A.4.3 PK 2 (Pflegekategorie intensiv) 1.896,00 €
A.4.4 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3)	A.4.4 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3)
A.5 Rhododendronhain (Nutzungszeit 15 Jahre; einschließlich Grabpflege; mit optionaler Grabkennzeichnung)	A.5 Rhododendronhain (Nutzungszeit 15 Jahre; einschließlich Grabpflege; mit optionaler Grabkennzeichnung)

<p>A.5.1 Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung) 914,00 €</p>	<p>A.5.1 Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung) 960,00 €</p>
<p>A.5.2 Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift auf einem an Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild 48,00 €</p>	<p>A.5.2 Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift auf einem an Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild 50,00 €</p>
<p>A.5.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.5.1)</p>	<p>A.5.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.5.1)</p>
<p>A.6 Grabstätten für das ungeborene Leben (Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)</p>	<p>A.6 Grabstätten für das ungeborene Leben (Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)</p>
<p>A.6.1 Sondergrabstätte 0,50 x 0,50 m gemäß § 26 (1b) Friedhofssatzung 683,00 €</p>	<p>A.6.1 Sondergrabstätte 0,50 x 0,50 m gemäß § 26 (1b) Friedhofssatzung 717,00 €</p>
<p>A.6.2 Nachkauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.6.1)</p>	<p>A.6.2 Nachkauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.6.1)</p>
<p><i>Reihengräber:</i> <i>Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorauserwerb möglich, Vergabe der Grabstätten der Reihe nach</i></p>	<p><i>Reihengräber:</i> <i>Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorauserwerb möglich, Vergabe der Grabstätten der Reihe nach</i></p>
<p>A.7 Erdreihengrab</p>	<p>A.7 Erdreihengrab</p>
<p>A.7.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 20 Jahre) 1.176,00 €</p>	<p>A.7.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 20 Jahre) 1.235,00 €</p>
<p>A.7.2 Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) (Ruhezeit: 20 Jahre) 1.302,00 €</p>	<p>A.7.2 Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) (Ruhezeit: 20 Jahre) 1.367,00 €</p>
<p>A.8 Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne</p>	<p>A.8 Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne</p>

	<i>(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)</i> 1.617,00 €		<i>(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)</i> 1.698,00 €
A.9	Anonymes Erdgemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i> 1.617,00 €	A.9	Anonymes Erdgemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i> 1.698,00 €
A.10	Urnenreihengrab <i>(Ruhezeit: 15 Jahre)</i> 924,00 €	A.10	Urnenreihengrab <i>(Ruhezeit: 15 Jahre)</i> 970,00 €
A.11	Urnengemeinschaftsgrab mit Platte <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)</i> 1.460,00 €	A.11	Urnengemeinschaftsgrab mit Platte <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)</i> 1.533,00 €
A.12	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i> 1.229,00 €	A.12	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i> 1.290,00 €
A.13	Blumenwiese (Aschestreuwiese) Aschestreuwiese mit individueller Grabausweisung <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)</i> 848,00 €	A.13	Blumenwiese (Aschestreuwiese) Aschestreuwiese mit individueller Grabausweisung <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)</i> 890,00 €

B	Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen (Gebühr je Trauerfeier)	B	Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen (Gebühr je Trauerfeier)
B.1	Kapelle Waldfriedhof 225,00 €	B.1	Kapelle Waldfriedhof 236,00 €
B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen – maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben) 86,00 €	B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen – maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben) 90,00 €
B.2	Kapelle Messingwerk 121,00 €	B.2	Kapelle Messingwerk 127,00 €
B.3	Kapelle Kupferhammer 156,00 €	B.3	Kapelle Kupferhammer 164,00 €
B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow) 225,00 €	B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow) 236,00 €
B.5	Kapelle Spechthausen 52,00 €	B.5	Kapelle Spechthausen 55,00 €
B.6	Offener Andachtsplatz Waldfriedhof 60,00 €	B.6	Offener Andachtsplatz Waldfriedhof 63,00 €
C	Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung (Gebühr je Genehmigung)	C	Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung (Gebühr je Genehmigung)
C.1	Grabmal mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit) 196,00 €	C.1	Grabmal mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit) 199,00 €
C.2	Grabmal ohne Fundament 78,00 €	C.2	Grabmal ohne Fundament 79,00 €
C.3	Grabeinfassung 78,00 €	C.3	Grabeinfassung 79,00 €
D	Sonstige Verwaltungsgebühren	D	Sonstige Verwaltungsgebühren
D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde

	39,00 €		40,00 €
D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde		
	39,00 €		40,00 €
	zzgl. benötigter Materialaufwand		
D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab		
	49,00 €		49,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/ Bestattung		
	39,00 €		40,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung		
	39,00 €		39,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte		
	39,00 €		39,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde		
	51,00 €		52,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde		
	51,00 €		52,00 €
D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.	D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.